

b) für die Ermächtigung des ersuchten Staates, in Gerichtsverfahren, die für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erforderlich sind, im Namen oder zugunsten des ersuchenden Staates tätig zu werden oder dessen Interessen zu vertreten;

c) für die Bestrafung eines während der Rechtshilfe begangenen Meineids, insbesondere eines während einer Videokonferenz begangenen Meineids.

D. Verfahren

4. Die Musterrechtsvorschriften sollten auch Wahlmöglichkeiten vorsehen, was die Verfahren für die Entgegennahme und die Stellung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen betrifft. Diese Verfahren sollten, wo immer dies zutrifft, mit den internationalen und regionalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen. Ist keine Bestimmung des Vertrags anwendbar, könnten die Rechtsvorschriften auch Bestimmungen für spezifische Formen der Rechtshilfe enthalten, namentlich Zeugenaussagen und andere Formen der Zusammenarbeit durch Videoverbindungen, die Zusammenarbeit bei der Beschlagnahme und dem Verfall von Vermögenswerten und die vorübergehende Überstellung von inhaftierten Zeugen.

5. Die Musterrechtsvorschriften könnten die Schaffung einer oder mehrerer zentraler Behörden für die Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen und die Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden vorsehen. Die Rechtsvorschriften könnten außerdem den Umfang der Befugnisse der zentralen Behörde im einzelnen festlegen.

E. Kommunikation

6. Ist keine vertragliche Bestimmung anwendbar, so sollten die Rechtsvorschriften die Kommunikationsmittel zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat festlegen und die Verwendung der modernsten Kommunikationsmethoden gestatten.

53/113. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/89 vom 12. Dezember 1997 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹ sowie ferner in Anerkennung der Unterstützung, die dem Afrikanischen Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gewährt wurde,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege *auf*, mit dem Institut eng zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/114. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhü-

²¹ A/53/381.

tung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 52/90 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 erzielten Fortschritte²²;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Priorität des Programms im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und ersucht den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die zur vollinhaltlichen Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen bereitstellt, namentlich für die Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde²³, sowie zu dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo stattfand²⁴;

4. *bekräftigt ferner* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

5. *unterstützt* die Anstrengungen, die das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung zur Zeit unternimmt, um den Status einer Durchführungsorganisation beim Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu erlangen;

6. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

7. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und entsprechenden anderen Teilen der Zivilgesellschaft für die Unterstützung, die sie dem Programm gewährten, und legt ihnen nahe, diese Unterstützung zu erhöhen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Grundsätze für die Finanzierung der Entwicklungshilfe zu überprüfen, damit die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege in diese Hilfe mit einbezogen werden;

9. *fordert* alle zuständigen Programme, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen, *auf*, die technischen operativen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu den Friedenssicherungs- und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen,

²³ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

²⁴ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

²² A/53/380.

unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform von Strafrechtspflegesystemen in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

11. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, die Zusammenarbeit zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung, insbesondere auf den Gebieten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Geldwäsche, weiter zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, behilflich zu sein;

13. *fordert* den auf Empfehlung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuß *auf*, im Hinblick auf die Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Formulierung des Wortlauts des eigentlichen Übereinkommens sowie gegebenenfalls auch von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Komponenten derselben, Munition dafür und des Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um das strategische Management des Programms auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu verbessern und um ihre mandatsmäßige Funktion der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Aktivitäten weiter zu verstärken;

15. *begrüßt außerdem* den Beschluß der Kommission, bei allen ihren Tätigkeiten den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht fester Bestandteil aller Aktivitäten des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

53/115. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/92 vom 12. Dezember 1997,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems sowie über die Entschlossenheit der Regierungen auf höchster politischer Ebene, das weltweite Drogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der unerlaubten Nachfrage nach Drogen, ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit zu bewältigen, wie sie in der Politischen Erklärung²⁵, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage²⁶ sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems²⁷ zum Ausdruck kommen,

ernsthaft besorgt darüber, daß das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Bürgergesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen hat, was eine ernste Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern darstellt, daß es die Entwicklung, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer größeren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

äußerst beunruhigt über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, daß eine internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

zutiefst davon überzeugt, daß die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem in-

²⁵ Resolution S-20/2, Anlage.

²⁶ Resolution S-20/3, Anlage.

²⁷ Resolution S-20/4.